



Statuten

In diesen Statuten wird die männliche Form verwendet. Sie gilt in gleichem Sinne auch für das weibliche Geschlecht.

I Name und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen «**Verein 64 FC Gossau – Gönnervereinigung für die Junioren des FC Gossau**» (nachstehend Verein 64 FC Gossau genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Gossau SG. Der Verein ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein.

Art. 2 Der Verein 64 FC Gossau unterstützt die Junioren des FC Gossau in finanzieller und ideeller Hinsicht direkt und indirekt.

Der Verein 64 FC Gossau entscheidet autonom über die Verwendung der vorhandenen Mittel. Diese werden zu Gunsten der Junioren des FC Gossau eingesetzt.

Der Verein 64 FC Gossau pflegt die Beziehungen der Mitglieder untereinander wie auch zu den Junioren des FC Gossau durch entsprechendes Handeln, Matchbesuche und Goodwill-Aktionen.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Natürliche wie auch juristische Personen können Mitglied des Verein 64 FC Gossau werden.

Die Mitgliedschaft beim Verein 64 FC Gossau beginnt mit der Bezahlung des Jahresbeitrages. Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten des Vereins 64 FC Gossau.

Art. 4 Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Der Austritt ist jeder Zeit auf Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- Durch Ausschluss durch den Vorstand (u.a. bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages oder bei vereinschädigendem Verhalten).

Die Mitgliedschaft von Gönnern erlischt automatisch am Ende des Vereinsjahres, sofern sie nicht durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages erneuert wird.

Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge können in keinem Fall zurückgefordert werden.

III Finanzierung

Art. 5 Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag, welcher zur Zeit der Erstellung dieser Statuten wie folgt festgelegt wird:

a) 64er-Mitglied	CHF 64.00
b) Silber	CHF 128.00
c) Gold	CHF 256.00
d) Business	CHF 512.00

Der Mitgliederbeitrag kann auf Antrag durch die Hauptversammlung neu festgelegt werden. Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 6 Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr des FC Gossau.

Art. 7 Für die Verbindlichkeiten des Verein 64 FC Gossau haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8 Für die Mittelbeschaffung können nebst den Mitgliederbeiträgen weitere Zuwendungen wie Subventionen, Schenkungen und Vermögenserträge dienen.

IV Organisation

Art. 9 Die Organe des Verein 64 FC Gossau sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

Art. 10 In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Hauptversammlung
- b) Wahl der Stimmenzähler
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle
- d) Decharge-Erteilung an den Vorstand
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- g) Wahl der Kontrollstelle
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Beschlussfassung über eine Statutenrevision
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Verein 64 FC Gossau

Art. 11 Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.

Ausserordentliche Hauptversammlungen finden statt, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangen.

Die Versammlung wird den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktandenliste schriftlich bekannt gegeben. Die Einladung erfolgt schriftlich per E-Mail oder per Post.

Art. 12 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- Art. 13** Die Versammlung kann, sofern die einwandfreie demokratische Willensbildung und Beschlussfassung gewährleistet ist, mit Hilfe moderner Kommunikationstechniken (z.B. Telefon-/Videokonferenz) durchgeführt werden. Dabei kann entweder gänzlich auf eine physische Zusammenkunft verzichtet werden oder es schalten sich lediglich einzelne Teilnehmer auf diese Weise in die Versammlung ein. Macht der Vorstand von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat er in der Einladung darauf hinzuweisen.
- Art. 14** Anträge von Mitgliedern, die auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen Hauptversammlung gesetzt werden sollen, müssen mindestens 30 Tage vor Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.
- Art. 15** Geschäfte, welche in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn Eintreten beschlossen wird. Geschäfte, welche in der Traktandenliste aufgeführt sind, müssen behandelt werden.
- Art. 16** Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
- Art. 17** Die Mitgliedschaft beinhaltet ein Stimmrecht. Vertreterstimmrechte sind nicht möglich.
- Art. 18** Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Finanzchef
 - d) Aktuar
- Der Vorstand kann durch weitere Mitglieder ergänzt werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Art. 19** Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein 64 FC Gossau nach aussen durch deren Präsidenten und die weiteren Vorstandsmitglieder.
- Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Der Vorstand besitzt alle Befugnisse, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- Der Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.
- Art. 20** Der Verein 64 FC Gossau führt Kollektivunterschrift zu zweien.
- Art. 21** Die Kontrollstelle besteht aus einer Person. Diese muss nicht Mitglied beim Verein 64 FC Gossau sein. Das Mitglied der Kontrollstelle wird für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Art. 22** Die Kontrollstelle prüft die Geschäfts- und Rechnungsführung des Vereins. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

V Schlussbestimmungen

Art. 23 Ein Antrag auf Statutenrevision muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung als schriftlicher Antrag, beinhaltend die Formulierung der abzuändernden Statutenbestimmungen, unterbreitet werden.

Für die Beschlüsse über eine Statutenänderung ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 24 Ein Antrag auf Auflösung des Vereins 64 FC Gossau muss den Mitgliedern mindestens zwei Monate vor der Hauptversammlung schriftlich unterbreitet werden.

Für die Auflösung des Vereins 64 FC Gossau bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 26 Diese Statuten treten per 17. Juni 2021 in Kraft.

Gossau, 17.06.2021

Verein 64 FC Gossau – Gönnervereinigung für die Junioren des FC Gossau



Marco Huber
Präsident



Reto Huber
Vizepräsident




Marcel Ucan
Finanzen



Andreas Oberholzer
Administration



Daniel Bamert
Marketing



Roger Steiner
Events